

TE Bvwg Erkenntnis 2014/10/3 W104 2010636-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2014

Entscheidungsdatum

03.10.2014

Norm

BauO Tir 2011 §21 Abs1

BauO Tir 2011 §27 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

ROG Tir 2006 §66 Abs5

ROG Tir 2006 §68 Abs2

UVP-G 2000 §17 Abs1

UVP-G 2000 §18b

UVP-G 2000 §40 Abs1

UVP-G 2000 §5 Abs6

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UVP-G 2000 § 17 heute
 2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
 8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004

9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
 11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996
-
1. UVP-G 2000 § 18b heute
 2. UVP-G 2000 § 18b gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 18b gültig von 19.08.2009 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 4. UVP-G 2000 § 18b gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
-
1. UVP-G 2000 § 40 heute
 2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
 5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
-
1. UVP-G 2000 § 5 heute
 2. UVP-G 2000 § 5 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 5 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 5 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 6. UVP-G 2000 § 5 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 7. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 8. UVP-G 2000 § 5 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 9. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Baumgartner als Vorsitzenden und die Richter Dr. Andrä und Mag. Büchele als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.6.2014, Zl. U-5194/682, mit dem der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Golfsportanlage XXXX hinsichtlich der Errichtung einer Greenkeeperstation auf Gst. Nr. XXXX, KG XXXX, gem. § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 abgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Baumgartner als Vorsitzenden und die Richter Dr. Andrä und Mag. Büchele als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.6.2014, Zl. U-5194/682, mit dem der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Golfsportanlage römisch 40 hinsichtlich der Errichtung einer Greenkeeperstation auf Gst. Nr. römisch 40, KG römisch 40, gem. Paragraph 5, Absatz 6, UVP-G 2000 abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gem. § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgewiesen. Die Beschwerde wird gem. Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom XXXX, Zl. XXXX, wurde der Beschwerdeführerin die Bewilligung für Errichtung und Betrieb einer Golfsportanlage XXXX nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 697/1999, i.d.g.F., erteilt. Die dagegen erhobenen Berufungen wurden mit Bescheid des Umweltsenates vom XXXX, Zl. XXXX, abgewiesen.1. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , wurde der Beschwerdeführerin die Bewilligung für Errichtung und Betrieb einer Golfsportanlage römisch 40 nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 697 aus 1999,, i.d.g.F., erteilt. Die dagegen erhobenen Berufungen wurden mit Bescheid des Umweltsenates vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , abgewiesen.

2. Mit Schreiben vom 21.2.2014 suchte die Beschwerdeführerin unter Einreichung von Projektunterlagen bei der Tiroler Landesregierung um Änderung dieser Genehmigung an, wobei die Errichtung eines neuen Maschinenhauses ("Greenkeeperstation") beantragt wurde. Mit dem angefochtenen Bescheid vom XXXX wies die Tiroler Landesregierung diesen Antrag gem. § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 mit der Begründung ab, dass die geplante Änderung dem gültigen Bebauungsplan widerspreche. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Tiroler Bauordnung 2011, welche nach dem UVP-G 2000 von der Behörde anzuwenden seien, seien beim vorliegenden Antrag sohin nicht gegeben. Daran würde auch das Vorbringen der Antragstellerin, wonach der Bebauungsplan zukünftig geändert werden solle, nichts ändern, als zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Antrag vorliege, der dem derzeit geltenden Bebauungsplan widerspreche. Wenn der Antrag in einem solchen Ausmaß zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen zuwiderlaufe, dass diese Gründe weder vor noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sei es durch Projektmodifikationen oder durch in Aussicht genommene Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden könnten, sei der Antrag abzuweisen.2. Mit Schreiben vom 21.2.2014 suchte die Beschwerdeführerin unter Einreichung von Projektunterlagen bei der Tiroler Landesregierung um Änderung dieser Genehmigung an, wobei die Errichtung eines neuen Maschinenhauses ("Greenkeeperstation") beantragt wurde. Mit dem angefochtenen Bescheid vom römisch 40 wies die Tiroler Landesregierung diesen Antrag gem. Paragraph 5, Absatz 6, UVP-G 2000 mit der Begründung ab, dass die geplante Änderung dem gültigen Bebauungsplan widerspreche. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Tiroler Bauordnung 2011, welche nach dem UVP-G 2000 von der Behörde anzuwenden seien, seien beim vorliegenden Antrag sohin nicht gegeben. Daran würde auch das Vorbringen der Antragstellerin, wonach der Bebauungsplan zukünftig geändert werden solle, nichts ändern, als zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Antrag vorliege, der dem derzeit geltenden Bebauungsplan widerspreche. Wenn der Antrag in einem solchen Ausmaß zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen zuwiderlaufe, dass diese Gründe weder vor noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sei es durch Projektmodifikationen oder durch in Aussicht genommene Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden könnten, sei der Antrag abzuweisen.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, die Erstbehörde habe trotz rechtzeitigen Hinweises durch die Antragstellerin das Ergebnis der Gemeinderatssitzung der Gemeinde XXXX vom XXXX, in der die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen worden sei, nicht mehr abgewartet, obwohl es ihr durchaus möglich gewesen sei, der Antragstellerin im Sinn der Bestimmungen des § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 eine entsprechende Frist zur Vorlage des noch fehlenden Bebauungsplanes zu setzen, zumal die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund der bereits vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Amtssachverständigen zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorgelegen seien. Die Erstbehörde habe die Antragstellerin mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid überrascht, es habe zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides kein absolutes Verbot vorgelegen, das die Erstbehörde zur Abweisung des Antrages im Sinn der Bestimmung des § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 berechtigt habe.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, die Erstbehörde habe trotz rechtzeitigen Hinweises durch die Antragstellerin das Ergebnis der Gemeinderatssitzung der Gemeinde römisch 40 vom römisch 40 , in der die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen worden sei, nicht mehr abgewartet, obwohl es ihr durchaus möglich gewesen sei, der Antragstellerin im Sinn der Bestimmungen des Paragraph 5, Absatz 6, UVP-G 2000 eine entsprechende Frist zur Vorlage des noch fehlenden Bebauungsplanes zu setzen, zumal die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund der bereits vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Amtssachverständigen zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorgelegen seien. Die Erstbehörde habe die Antragstellerin mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid

überrascht, es habe zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides kein absolutes Verbot vorgelegen, das die Erstbehörde zur Abweisung des Antrages im Sinn der Bestimmung des Paragraph 5, Absatz 6, UVP-G 2000 berechtigt habe.

Die Beschwerdeführerin stellt in der Beschwerde den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Genehmigung der Änderung des UVP-Bescheides stattgegeben, in eventu der angefochtene Bescheid aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Erstbehörde zurückverwiesen wird.

4. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte die Gemeinde XXXX um Übermittlung des gültigen Bebauungsplanes für das GSt. Nr. XXXX KG4. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte die Gemeinde römisch 40 um Übermittlung des gültigen Bebauungsplanes für das GSt. Nr. römisch 40 KG

XXXX. Mit Schreiben vom 11.9.2014 übermittelte die Gemeinde XXXX den seit 22.4.2014 in Kraft stehenden Bebauungsplan vom 13.9.2013 mit der GZl. XXXX. Gleichzeitig teilte die Gemeinde mit, dass dieser Bebauungsplan für das gegenständliche Bauvorhaben einer Greenkeeperstation aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes vom Strommast der Verbundgesellschaft und der daraus resultierenden erforderlichen Neusituierung nicht mehr zureichend gewesen sei. Deshalb habe der XXXX Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.7.2014 nun eine neuerliche Bebauungsplanänderung mit der GZl.XXXX beschlossen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme erfolge voraussichtlich ab zirka Ende September, wenn die Flächenwidmungsplanänderung für den betreffenden Bereich zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt werden konnte.römisch 40 . Mit Schreiben vom 11.9.2014 übermittelte die Gemeinde römisch 40 den seit 22.4.2014 in Kraft stehenden Bebauungsplan vom 13.9.2013 mit der GZl. römisch 40 . Gleichzeitig teilte die Gemeinde mit, dass dieser Bebauungsplan für das gegenständliche Bauvorhaben einer Greenkeeperstation aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes vom Strommast der Verbundgesellschaft und der daraus resultierenden erforderlichen Neusituierung nicht mehr zureichend gewesen sei. Deshalb habe der römisch 40 Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.7.2014 nun eine neuerliche Bebauungsplanänderung mit der GZl.XXXX beschlossen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme erfolge voraussichtlich ab zirka Ende September, wenn die Flächenwidmungsplanänderung für den betreffenden Bereich zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt werden konnte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt:

Fest steht, dass in Bezug auf das beantragte Vorhaben der Änderung des Genehmigungsbescheides für Errichtung und Betrieb einer Golfsportanlage XXXX nach dem UVP-G 2000 vom 23.12.2011 durch Errichtung einer Greenkeeperstation auf dem Grundstück Nr. XXXX, KG XXXX, nach wie vor jener Bebauungsplan der Gemeinde XXXX in Kraft steht, auf dessen Grundlage die Abweisung des Vorhabens durch die Behörde erfolgte. Nach dem unbestrittenen Gutachten des hochbautechnischen Amtssachverständigen der Behörde widerspricht das beantragte Vorhaben diesem Bebauungsplan.Fest steht, dass in Bezug auf das beantragte Vorhaben der Änderung des Genehmigungsbescheides für Errichtung und Betrieb einer Golfsportanlage römisch 40 nach dem UVP-G 2000 vom 23.12.2011 durch Errichtung einer Greenkeeperstation auf dem Grundstück Nr. römisch 40 , KG römisch 40 , nach wie vor jener Bebauungsplan der Gemeinde römisch 40 in Kraft steht, auf dessen Grundlage die Abweisung des Vorhabens durch die Behörde erfolgte. Nach dem unbestrittenen Gutachten des hochbautechnischen Amtssachverständigen der Behörde widerspricht das beantragte Vorhaben diesem Bebauungsplan.

Eine Änderung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Uderns beschlossen, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Anwendbare Rechtsvorschriften:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundesverfassungsgesetz (B-VG) entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (im konkreten Fall das UVP-G 2000). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins,). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (im konkreten Fall das UVP-G 2000).

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 Abs. 1, erster Satz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 697/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014, hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, „erster Satz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 697 aus 1999,“, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2014,“, hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Absatz 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

§ 18b UVP-G 2000 lautet: Paragraph 18 b, UVP-G 2000 lautet:

"Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn Paragraph 18 b, Änderungen einer gemäß Paragraph 17, oder Paragraph 18, erteilten Genehmigung sind vor dem in Paragraph 21, genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Paragraph 17, zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem Paragraph 17, Absatz 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Paragraph 19, Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 21 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 130/2013, lautet: Paragraph 21, Absatz eins, Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, Landesgesetzblatt Nr. 57 aus 2011,, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt 130 aus 2013,, lautet:

"(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt"(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit sich aus den Absatz 2 und 3 nichts anderes ergibt:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;

[...]"

§ 27 Abs. 3 TBO 2011 lautet: Paragraph 27, Absatz 3, TBO 2011 lautet:

"(3) Das Bauansuchen ist ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn bereits aufgrund des Ansuchens offenkundig ist, dass

a) das Bauvorhaben,

1. außer im Fall von Gebäuden im Sinn des § 1 Abs. 3 lit. d dem Flächenwidmungsplan]. außer im Fall von Gebäuden im Sinn des Paragraph eins, Absatz 3, Litera d, dem Flächenwidmungsplan,

2. einem Bebauungsplan, Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 hinsichtlich der Bebauung oder2. einem Bebauungsplan, Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach Paragraph 31, Absatz 6, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 hinsichtlich der Bebauung oder

3. örtlichen Bauvorschriften

widerspricht [...]."

§ 66 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 130/2013, lautet: Paragraph 66, Absatz 5, Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, Landesgesetzblatt Nr. 56 aus 2011,, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt 130 aus 2013,, lautet:

"(5) Der Entwurf eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig mit dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Erfolgt die Beschlussfassung über einen Bebauungsplan zeitlich vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, so steht der Beschluss außer im Fall des § 54 Abs. 3 unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 Abs. 2 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.""(5) Der Entwurf eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig mit dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Erfolgt die Beschlussfassung über einen Bebauungsplan zeitlich vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, so steht der Beschluss außer im Fall des Paragraph 54, Absatz 3, unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach Paragraph 67, Absatz 2, erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird."

§ 68 Abs. 2 TROG 2011 lautet: Paragraph 68, Absatz 2, TROG 2011 lautet:

"(2) Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung eines Bebauungsplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, im Fall des § 66 Abs. 2 jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Beschlusses und im Fall des § 66 Abs. 5 zweiter Satz innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Die Kundmachung hat einen Hinweis auf die Auflegung des Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsicht zu enthalten (Abs. 4). Der Bebauungsplan tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.""

(2) Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung eines Bebauungsplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, im Fall des Paragraph 66, Absatz 2, jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Beschlusses und im Fall des Paragraph 66, Absatz 5, zweiter Satz innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch öffentlichen Anschlag

während zweier Wochen kundzumachen. Die Kundmachung hat einen Hinweis auf die Auflegung des Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsicht zu enthalten (Absatz 4.). Der Bebauungsplan tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft."

2.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die Beschwerde wurde rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist (§ 7 Abs. 4 VwGVG) bei der belangten Behörde (§ 12 VwGVG) und von einer Partei des Verfahrens eingebracht. Die Beschwerde erfüllt auch die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG. Die Beschwerde wurde rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist (Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG) bei der belangten Behörde (Paragraph 12, VwGVG) und von einer Partei des Verfahrens eingebracht. Die Beschwerde erfüllt auch die Inhaltserfordernisse des Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG.

2.3. In der Sache:

Angesichts der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts in der Sache hat das Gericht seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. LVwG Tirol 2014/15/0382-5 vom 11.3.2014). Angesichts der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts in der Sache hat das Gericht seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen vergleiche LVwG Tirol 2014/15/0382-5 vom 11.3.2014).

Ein neuer Bebauungsplan wurde zwar vom zuständigen Gemeinderat beschlossen, doch tritt dieser erst nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der dazu ebenfalls erforderlichen Änderung des zugrundeliegenden Flächenwidmungsplanes und entsprechender Kundmachung gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2011 in Kraft. Da der Beurteilung des vorliegenden Antrages daher nach wie vor der Bebauungsplan in jener Fassung zugrunde zu legen ist, den die Behörde ihrer Beurteilung zugrunde zu legen hatte, ist der Entscheidung der Behörde und den Ausführungen der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides diesbezüglich nicht entgegenzutreten. Ein neuer Bebauungsplan wurde zwar vom zuständigen Gemeinderat beschlossen, doch tritt dieser erst nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der dazu ebenfalls erforderlichen Änderung des zugrundeliegenden Flächenwidmungsplanes und entsprechender Kundmachung gemäß Paragraph 68, Absatz 2, TROG 2011 in Kraft. Da der Beurteilung des vorliegenden Antrages daher nach wie vor der Bebauungsplan in jener Fassung zugrunde zu legen ist, den die Behörde ihrer Beurteilung zugrunde zu legen hatte, ist der Entscheidung der Behörde und den Ausführungen der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides diesbezüglich nicht entgegenzutreten.

Danach wären, um den Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Vorhaben zu entsprechen, die gesamten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes umfassend zu überarbeiten. Eine entsprechende Modifizierung des Projektes durch Nebenbestimmungen in der Weise, dass dieses dem bestehenden Bebauungsplan dann entsprechen würde, wäre vom Willen der Projektwerberin zweifellos nicht gedeckt und würde so eine - unzulässige - wesentliche Änderung des Antrages darstellen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 43ff zu § 13 AVG). Danach wären, um den Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Vorhaben zu entsprechen, die gesamten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes umfassend zu überarbeiten. Eine entsprechende Modifizierung des Projektes durch Nebenbestimmungen in der Weise, dass dieses dem bestehenden Bebauungsplan dann entsprechen würde, wäre vom Willen der Projektwerberin zweifellos nicht gedeckt und würde so eine - unzulässige - wesentliche Änderung des Antrages darstellen vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 43ff zu Paragraph 13, AVG).

Die Abweisung kann sich jedoch nicht auf § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 stützen, der eine Abweisung vor Durchführung des UVP-Verfahrens ermöglicht und somit einen Verzicht auf die öffentliche Auflage, die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der hier anzuwendende § 18b UVP-G 2000 verweist hingegen auf die Genehmigungskriterien des § 17 leg.cit., die einzuhalten sind. Da gemäß § 17 Abs. 1 die Genehmigungsvoraussetzungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind, ist die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem gültigen Bebauungs- und Flächenwidmungsplan gem. § 27 Abs. 3 TBO 2011 eine unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung für dieses Vorhaben. Das Nichtvorliegen dieser Genehmigungsvoraussetzung muss zur Abweisung des Genehmigungsantrages führen. Eine in § 18b UVP-G 2000 angesprochene Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt sich somit bereits von vornherein. Die Abweisung kann sich jedoch nicht auf Paragraph 5, Absatz 6, UVP-G 2000 stützen, der eine Abweisung vor

Durchführung des UVP-Verfahrens ermöglicht und somit einen Verzicht auf die öffentliche Auflage, die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der hier anzuwendende Paragraph 18 b, UVP-G 2000 verweist hingegen auf die Genehmigungskriterien des Paragraph 17, leg.cit., die einzuhalten sind. Da gemäß Paragraph 17, Absatz eins, die Genehmigungsvoraussetzungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind, ist die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem gültigen Bebauungs- und Flächenwidmungsplan gem. Paragraph 27, Absatz 3, TBO 2011 eine unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung für dieses Vorhaben. Das Nichtvorliegen dieser Genehmigungsvoraussetzung muss zur Abweisung des Genehmigungsantrages führen. Eine in Paragraph 18 b, UVP-G 2000 angesprochene Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt sich somit bereits von vornherein.

2.4. Zu Spruchpunkt B) - Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gem. Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Abweisung eines Genehmigungsantrages bei unzweifelhaftem und unbehebbarcm Widerspruch des Vorhabens zu bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen trifft § 18b i.V.m. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 eine klare, eindeutige Regelung (vgl. mutatis mutandis OGH zu § 502 ZPO 22.03.1992, Zl. 5Ob105/90, zuletzt 17.12.2013, 4 Ob 200/13k). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Abweisung eines Genehmigungsantrages bei unzweifelhaftem und unbehebbarcm Widerspruch des Vorhabens zu bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen trifft Paragraph 18 b, in Verbindung mit Paragraph 17, Absatz eins, UVP-G 2000 eine klare, eindeutige Regelung vergleiche mutatis mutandis OGH zu Paragraph 502, ZPO 22.03.1992, Zl. 5Ob105/90, zuletzt 17.12.2013, 4 Ob 200/13k).

Schlagworte

Änderungsantrag, Baubewilligung, Genehmigung, Genehmigungsantrag, Genehmigungsverfahren, Genehmigungszeitpunkt, Gutachten, Umweltverträglichkeitsprüfung, wesentliche Änderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W104.2010636.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at